



Europäische Union

Europa fördert Sachsen.



Europäischer Sozialfonds



Datenschutzhinweise für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter

Europäischer Sozialfonds (ESF) im Freistaat Sachsen

Mit unseren Datenschutzhinweisen für Kunden und Interessenten (DSGVO) (SAB-Vordruck 64005) informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre Rechte gemäß den Datenschutzvorschriften.

sonal, Honorarkräfte, Teilnehmer), sind Sie verpflichtet, die gleichen Vorgaben gegenüber den Dritten einzuhalten. Wir möchten Sie daher mit diesem Hinweisblatt wissen lassen, welche Informationen Sie den dritten Personen, von denen Sie Daten erheben, geben müssen.

Erheben Sie für die Beantragung und Durchführung eines geförderten Vorhabens Daten von Dritten (z. B. Lehrper-

Woraus ergibt sich die Befugnis zur Datenverarbeitung?

Ab der ersten Einreichung von Unterlagen zu Ihrem Vorhaben bei der SAB sind Sie befugt, die für die Beantragung und Durchführung des Vorhabens erforderlichen Daten von den Dritten zu erheben und zu verarbeiten.

Sofern die Daten nicht aufgrund einer Rechtsgrundlage erhoben werden, benötigen Sie die Einwilligung der betroffenen Personen (siehe Frage „Welche Daten sind von der Informationspflicht umfasst?“).

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können sich die Dritten wenden?

Für die Verarbeitung der Daten in der SAB ist die verantwortliche Stelle:

Sächsische Aufbaubank - Förderbank -
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon: +49 351 4910 0

Den Datenschutzbeauftragten der SAB erreichen Sie unter:

Sächsische Aufbaubank - Förderbank -
Datenschutzbeauftragter
Uwe Gonska
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon: +49 351 4910 3408
E-Mail-Adresse: uwe.gonska@sab.sachsen.de

Welche Daten sind von der Informationspflicht umfasst?

Sie müssen die Dritten über alle Daten, die Sie von diesen für die Beantragung und Durchführung eines geförderten Vorhabens erheben, informieren. Welche Daten das sind, können Sie den jeweiligen Förderprogrammen und -unterlagen sowie Ihrem Zuwendungsbescheid entnehmen.

Besondere Regelung für die Daten von Teilnehmern an einer Maßnahme

Werden die Daten von Teilnehmern an einer Maßnahme aufgrund einer Rechtsgrundlage (z. B. einer EU-Verordnung) erhoben, müssen Sie von den Teilnehmern **keine** Einwilligung zur Erhebung und Weiterverarbeitung der Daten einholen. Das trifft auf im Folgenden aufgeführte Daten von Teilnehmern zu. In welchem Umfang diese Daten für Ihr konkretes Vorhaben erhoben werden müssen, ist in Ihrem Zuwendungsbescheid geregelt.

a) Zum Beginn des Vorhabens Angaben zu:

- Geschlecht
- Alter
- höchstem Bildungsabschluss
- aktuellem Status: arbeitslos/langzeitarbeitslos, erwerbstätig, selbständig, in Ausbildung, nicht erwerbstätig, Existenzgründer oder an Gründung interessiert

- Zugehörigkeit zu einer Minderheit, Migrantenstatus und Behinderung
- Obdachlosigkeit oder Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt.

b) Zum Abschluss des Vorhabens Angaben zu:

- Status: arbeitssuchend, schulische oder berufliche Bildung, erwerbstätig, selbständig, mind. ein Modul abgeschlossen, Klassenziel erreicht, Promotion eingereicht
- Erlangen einer Qualifizierung oder Erhalt eines Zertifikates.

c) 6 Monate nach Abschluss des Vorhabens Angaben zu:

- Status: erwerbstätig oder selbständig
- verbesserte Situation auf dem Arbeitsmarkt.

Für die Erhebung aller über die vorgenannte Aufzählung hinausgehenden Daten müssen Sie von den Teilnehmern deren Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung der Daten einholen.

Was muss die Einwilligungserklärung des Dritten mindestens enthalten?

Der Dritte muss seine Einwilligung in die Datenverarbeitung mit Unterschrift erklären. Die Bedingungen für die Einwilligung sind grundsätzlich in Art. 7 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geregelt.

Die Einwilligungserklärung soll mindestens folgende Informationen beinhalten:

- Hinweis auf die Freiwilligkeit der Einwilligung in die Datenverarbeitung
In diesem Zusammenhang sind die Dritten auf ihr jederzeitiges Widerrufsrecht (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) hinzuweisen und darauf, dass die Nichteinwilligung des Dritten zur Folge hat, dass er im Rahmen des Vorhabens nicht mit gefördert werden kann.

- Die Einwilligung erfolgt in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Dritten, insbesondere in die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten für die Beantragung und Durchführung des geförderten Vorhabens.
- Die Einwilligung gilt auch für die Übermittlung der Daten an weitere Stellen, insbesondere an die SAB und andere an der Förderung beteiligte Stellen (siehe Frage „Wer bekommt die Daten?“).
- Es werden personenbezogene Daten wie Personalien (z. B. Name, Kontaktdaten, Geburtstag, Staatsangehörigkeit), detaillierte Informationen über Ausbildung und Beruf, Daten zur finanziellen Situation sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten erhoben.

Wofür werden die von Dritten erhobenen Daten verarbeitet?

Die Verarbeitung der Daten erfolgt zur Bewertung, Entscheidung und Abwicklung der beantragten Förderung sowie damit im Zusammenhang stehender Tätigkeiten.

Weitere Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Förderprogrammen und -unterlagen sowie Ihrem Zuwendungsbescheid entnehmen.

Wer bekommt die Daten?

Direkte Übermittlung der Daten

Sie übermitteln die Daten von Dritten direkt an die SAB und ggf. an weitere an der Förderung beteiligte Stellen, wie z. B. die Bundesagentur für Arbeit. Welche Stellen das in Ihrem konkreten Vorhaben sind, ist in den jeweiligen Förderprogrammen und -unterlagen sowie Ihrem Zuwendungsbescheid geregelt.

Indirekte Übermittlung der Daten

Innerhalb der SAB erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten Dritter, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (z. B. Fachabteilungen der SAB, Rechnungswesen). Die SAB ist befugt, die Daten zum Zweck der Beantragung, Bewilligung und Verwaltung, der Bearbeitung eines gegebenenfalls entstehenden Zahlungsanspruchs

und der Beitreibung dieses Anspruches zu verarbeiten. Die Befugnis gilt auch für die Übermittlung der Daten an alle im Rahmen der Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Verwaltung von Finanzierungsmitteln beteiligten Stellen innerhalb und außerhalb der SAB und die Verarbeitung der übermittelten Daten durch diese Stellen. Hierzu können das für die jeweilige Förderung zuständige Sächsische Staatsministerium bzw. die Sächsische Staatskanzlei sowie von diesen oder der SAB beauftragte Institutionen wie z. B. die Kammern und sonstige am Förderverfahren beteiligte Stellen zählen. Auch von der SAB beauftragte Auftragsverarbeiter können zu den genannten Zwecken Daten erhalten.

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Die SAB verarbeitet und speichert die Daten, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken notwendig:

- von der EU durch Rechtsverordnung vorgegebene Prüf- und Berichtspflichten. Dies macht die Datenverarbeitung bis zum Abschluss der Förderperiode erforderlich und kann deutlich über die tatsächliche Förderung des einzelnen Vorhabens und die Ihnen mit Abschluss Ihres Vorhabens mitgeteilte, für Sie geltende Aufbewahrungspflicht hinausgehen.

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen, wie z. B. Handelsgesetzbuch, Abgabenordnung, Kreditwesengesetz
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften
- aufgrund der Anbieterspflicht nach dem Archivgesetz für den Freistaat Sachsen.

Welche Datenschutzrechte haben Dritte?

Jeder Dritte, dessen personenbezogene Daten wie z. B. Kontaktdaten (Name, Anschrift etc.) verarbeitet werden, hat folgende Rechte, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind:

- Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit Art. 20 DSGVO
- Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO

Wird das Recht bei Ihnen geltend gemacht, haben Sie zu prüfen, ob ein solcher Anspruch besteht. Betrifft die Geltendmachung des Rechtes die Verarbeitung der Daten durch die SAB, prüft der Datenschutzbeauftragte der SAB im Einzelfall, ob das von Dritten geltend gemachte Recht diesen zusteht.

Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Zur Gewährung der Förderung ist es notwendig, dass bestimmte Informationen von dritten, am Vorhaben beteiligten Personen erhoben und verarbeitet werden. Welche Informationen das sind, können Sie den jeweiligen Förder-

programmen und -unterlagen sowie Ihrem Zuwendungsbescheid entnehmen. Dritte können im Rahmen eines geförderten Vorhabens nur dann gefördert werden, wenn sie die notwendigen Angaben vollständig bereitstellen.

Haben die Dritten ein Beschwerderecht?

Gemäß Art. 77 Abs. 1 DSGVO haben die Dritten ein Beschwerderecht, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen Datenschutzvorschriften verstößt.

Die für die SAB zuständige Aufsichtsbehörde hat folgende Kontaktdaten:

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
Telefon: +49 351 493 5401
Telefax: +49 351 493 5490
Internet: www.datenschutz.sachsen.de